

Das Verhältnis von bundesrechtlichen Lösungsgeböten und landesrechtlicher Anbietungspflicht

Diskussionsgrundlage

Ausschuss Archive und Recht der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (ARK)

Arnd Vollmer, Sächsisches Staatsarchiv

I. Fragestellung

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder sehen grundsätzlich eine Pflicht der anbietungspflichtigen Stellen vor, sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem für sie zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten. Andererseits schreiben zahlreiche bereichsspezifische Vorschriften des Bundes- wie des Landesrechts die Löschung bzw. Vernichtung bestimmter Unterlagen vor. Der Zweck solcher Lösungsgeböte ist in der Regel der Schutz von personenbezogenen Daten; häufig betreffen diese Regelungen Fälle, in denen der Gesetzgeber die Schutzwürdigkeit der betroffenen personenbezogenen Daten als besonders hoch erachtet hat.

Einige Archivgesetze ordnen ausdrücklich an, dass auch Unterlagen anzubieten sind, die nach Rechtsvorschriften gelöscht werden müssten oder könnten¹, in einigen Archivgesetzen ist keine derartige Regelung enthalten. Unabhängig von der diesbezüglichen Regelung im jeweiligen Archivgesetz stellt sich im Fall bereichsspezifischer Lösungsgeböte die Frage, ob das jeweilige Lösungsgebot der Anbietungspflicht vorgeht und somit eine Vernichtung der Unterlagen ohne vorherige Anbietung an das zuständige Archiv zu erfolgen hat, oder ob die archivgesetzliche Anbietungspflicht das Vernichtungsgebot überwindet. Hinsichtlich der landesrechtlichen Anbietungspflicht können sich im Einzelfall bereits dann Anwendungsschwierigkeiten ergeben, wenn auch das Lösungsgebot dem Landesrecht entstammt. Noch größere Unklarheiten ergeben sich häufig in Fällen, in denen der landesrechtlichen Anbietungspflicht ein bundesrechtliches Lösungsgebot gegenübersteht. Die vorliegenden Überlegungen sollen Lösungsansätze zu der in der Praxis häufig ungeklärten Frage nach dem Verhältnis zwischen *bundesgesetzlichen* Lösungsverpflichtungen und der *landesrechtlichen* Anbietungspflicht liefern.

II. Verhältnis von Anbietungspflicht und Lösungsgeböten – Kollisionsnormen

Als Grundlage für die weiteren Überlegungen sind zunächst die Grundsätze des Verhältnisses von Anbietungspflicht und Vernichtungsgeböten zu betrachten. Grundsätzlich gilt: Ob die archivgesetzliche Anbietungspflicht Vorrang vor einem bereichsspezifischen Lösungsgebot genießt, d. h. wie die Kollision zwischen Anbietungspflicht und Lösungsgebot aufzulösen ist, ergibt sich aus einer

¹ Die Formulierungen in den einzelnen Archivgesetzen sind dabei sehr unterschiedlich; teilweise wird unterschieden zwischen Unterlagen, die gelöscht werden könnten und solchen, die gelöscht werden müssen; teils wird zwischen bundes- und landesrechtlichen Lösungsvorschriften unterschieden, teils nicht. Zu den Schwierigkeiten, die sich daraus für die Auslegung ergeben, s. u. IV .

Kollisionsnorm.² Eine solche Kollisionsnorm ordnet in der Regel den Vorrang der Anbietungspflicht an; einige Kollisionsnormen lassen die archivrechtlichen Vorschriften zur Anbietungspflicht jedoch auch hinter die Lösungsverpflichtung zurücktreten.

Solche Kollisionsnormen ergeben sich meist entweder aus dem entsprechenden Archivgesetz, aus dem entsprechenden Datenschutzgesetz³ oder aus einem Zusammenspiel von Archiv- und Datenschutzgesetz. In einigen Fällen bestimmt bereits die bereichsspezifische Lösungsregelung selbst, dass die archivgesetzlichen Regelungen zur Anbietung Anwendung finden⁴, oder dass eine Archivierung ausgeschlossen ist.

Allgemein gilt somit der Grundsatz, dass die Archivierung, sofern nicht die betreffende bereichsspezifische Lösungsverpflichtung ausdrücklich etwas anderes anordnet, die Funktion eines Lösungsverpflichtungssurrogats hat. Die Archivierung und die sich aus den entsprechenden Regelungen der Archivgesetze ergebenden Benutzungsbeschränkungen für personenbezogenes Archivgut gewährleisten den Schutz der personenbezogenen Daten in vergleichbarer Weise wie durch die angeordnete Löschung, so dass die datenschutzrechtlichen Belange, die durch das Vernichtungsgebot geschützt werden sollen, auch im Falle der Archivierung gewahrt bleiben.

1. Bundesarchivgesetz

Für Unterlagen von Stellen, die dem Bundesarchiv anbietungspflichtig sind, ergibt sich die allgemeine Kollisionsregel aus § 2 Abs. 7 BArchG: „Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt“. Somit gehen generell Lösungsverpflichtungen, und zwar sowohl solche des Bundes- als auch des Landesrechts, der Anbietungspflicht des § 2 Abs. 1 BArchG vor. Lediglich für Lösungsverpflichtungen, die sich aus § 20 BDSG ergeben, bestimmt § 20 Abs. 9 BDSG, dass die Anbietungspflicht des § 2 BArchG der Löschung vorgeht. Da § 2 Abs. 7 BArchG im Übrigen den Vorrang von Lösungsverpflichtungen anordnet, ergibt sich ein Vorrang der Anbietungspflicht nur für Daten, die nach dem BDSG zu löschen sind, während für bereichsspezifische Lösungsverpflichtungen die Lösungsverpflichtung der Anbietungspflicht vorgeht, sofern sich nicht aus der bereichsspezifischen Vorschrift selbst die Anwendung der archivgesetzlichen Anbietungsregeln ergibt. Dieser sehr weitgehende Vorrang von Lösungsverpflichtungen ist archivfachlich höchst unbefriedigend.⁵

² Friedrich Battenberg/Jost Hausmann, Zur Frage der Kollision zwischen der archivgesetzlichen Pflicht zur Anbietung und Übergabe und bereichsspezifischen Lösungsverpflichtungen und Vernichtungsgeboten, Gutachtliche Stellungnahme für die Arbeitsgruppe Archive und Recht der ARK, 2008, S. 2.

³ Z. B. § 20 Abs. 9 BDSG, § 19 Abs. 4 Datenschutzgesetz Brandenburg, 19 Abs. 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

⁴ Z. B. § 184 Abs. 3 Satz 4 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), § 10 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz (MRRG).

⁵ Siegfried Becker/Klaus Oldenhage, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2006, § 2 Rn. 63; Rainer Polley, Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland in: Rainer Polley (Hrsg), Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen, Marburg 2003.

2. Landesarchivgesetze

a) Landesrechtliche Löschungsvorschriften

Hinsichtlich der Anbietungspflicht nach Landesarchivrecht ist in den meisten Archivgesetzen ausdrücklich geregelt, dass grundsätzlich auch Unterlagen anzubieten sind, die nach Rechtsvorschriften zu löschen sind. Meist ergibt sich dies auch im Zusammenspiel mit dem entsprechenden Landesdatenschutzgesetz. In den meisten Datenschutzgesetzen ist geregelt, dass personenbezogene Daten vor einer Löschung dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten sind.⁶ Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die Archivierung datenschutzrechtlich als Löschungssurrogat gilt. Da das jeweilige Datenschutzgesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung findet, soweit bereichsspezifische datenschutzrechtliche Normen keine Regelung treffen⁷, ist die (den Vorrang der Anbietung anordnende) Kollisionsnorm des jeweiligen Datenschutzgesetzes auch im Falle von bereichsspezifischen Lösungsgeboten anzuwenden, sofern diese nicht selbst eine Regelung für die Auflösung der Kollision enthalten. Daraus ergibt sich für Unterlagen von Stellen, die nach den Landesarchivgesetzen anbietungspflichtig sind, dass im Falle von *landesgesetzlichen* Lösungsgeboten die Anbietung nur dann hinter einem Lösungsgebot zurücksteht, wenn dies in einer bereichsspezifischen Vorschrift ausdrücklich angeordnet ist.

b) Bundesrechtliche Löschungsvorschriften

Schwierigkeiten ergeben sich bei der im vorliegenden Gutachten zu klärenden Frage, ob die landesarchivgesetzliche Anbietungspflicht auch (grundsätzlich) Vorrang genießt, wenn die Löschung durch eine Rechtsvorschrift des Bundes angeordnet ist.

Unproblematisch zu beantworten ist diese Frage nur, wenn eine bereichsspezifische bundesrechtliche Vorschrift ausdrücklich die Anwendung der Regelungen der Landesarchivgesetze unberührt lässt. Zu klären ist der Fall, dass die bereichsspezifische Lösungspflichtregelung die Frage nach dem Verhältnis zum Archivgesetz nicht ausdrücklich beantwortet.

Einige Landesarchivgesetze enthalten auch für Unterlagen, die bundesrechtlichen Lösungs- bzw. Vernichtungsgeboten unterliegen, eine vorrangige Anbietungspflicht. Andere Archivgesetze äußern sich zu diesem Punkt nicht, während in manchen Archivgesetzen der Wortlaut nahe zu legen scheint, dass im Falle bundesrechtlicher Lösungsvorschriften die Unterlagen nicht der Anbietungspflicht unterliegen⁸. Aus den unterschiedlichen Formulierungen ergeben sich bei der Anwendung einiger Archivgesetze Schwierigkeiten mit Hinblick auf die Frage, in welchem Verhältnis bundesrechtliche Lösungsvorschriften zur Anbietungspflicht nach der Intention des Landesgesetzgebers stehen sollen (s. u. IV.). Zunächst ist aber in einem ersten Schritt zu klären, ob überhaupt eine landesarchivgesetzliche Vorschrift zum Vorrang der Anbietungspflicht für nach Bundesrecht zu löschende Unterlagen führen kann, jedenfalls, wenn die

⁶ Z. B. § 19 Abs. 4 Datenschutzgesetz Brandenburg, 19 Abs. 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

⁷ Z. B. § 2 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW; entsprechende Vorschriften finden sich in den übrigen Datenschutzgesetzen.

⁸ Z. B. § 4 Abs. 2 Nr. 1 brandenburgisches Archivgesetz.

bereichsspezifische bundesrechtliche Löschungsvorschrift nicht ausdrücklich die Archivierung ausschließt.

III. Die Möglichkeit des Vorrangs der landesarchivgesetzlichen Anbietungspflicht vor bundesrechtlichen Lösungsgeboten

Zur Klärung der Frage, inwieweit der Landesgesetzgeber in den archivrechtlichen bzw. generell den datenschutzrechtlichen Vorschriften einen Vorrang der Anbietungspflicht vor bundesrechtlichen Löschungsvorschriften anordnen kann, ist das Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht bei der Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder, das Verhältnis von datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder und der Grundsatz der Archivierung als datenschutzrechtliches Lösungssurrogat zu betrachten.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist das Verhältnis von Löschung und Anbietung in den Fällen, in denen der Bundesgesetzgeber im Zusammenhang mit einer bereichsspezifischen Lösungsanordnung die Frage der Kollision mit der Anbietungspflicht der Archivgesetze nicht ausdrücklich beantwortet hat, nicht geregelt, so dass die entsprechende landesrechtliche Kollisionsnorm Anwendung findet.⁹

1. Verfahrensvorschriften bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder

Art. 84 Abs. 1 GG bestimmt, dass die Länder, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen, das Verwaltungsverfahren selbst regeln, sofern nicht Bundesgesetze etwas anderes bestimmen. Soweit ein Bundesgesetz also zum Verfahren bei seiner Ausführung keine Regelungen trifft, gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Zum Verwaltungsverfahren gehört letztlich auch der Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Ausführung des Gesetzes. Wenn ein Bundesgesetz also für bei seiner Ausführung zu verarbeitende personenbezogene Daten anordnet, dass sie nach Erfüllung des Verarbeitungszwecks oder nach Ablauf bestimmter Fristen zu löschen sind und das Verhältnis des Lösungsgebots zu den datenschutzrechtlichen bzw. archivgesetzlichen Vorschriften der Länder nicht ebenfalls regelt, bleibt es insoweit bei den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Fasst man die Regelungen zum Verwaltungsverfahren im Sinne der Art. 84 und 85 GG enger und versteht darunter nur die Bestimmungen, die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthalten sind, lässt sich aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisung bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder gleichwohl der allgemeine Grundgedanke entnehmen, dass auch datenschutzrechtliche Regelungen, die ein Bundesgesetz für die Verarbeitung von bei seiner Durchführung anfallenden personenbezogenen Daten trifft, die landesrechtlichen Vorschriften im Übrigen unberührt lassen. Gerade vor dem Hintergrund des anerkannten Grundsatzes der Archivierung als Lösungssurrogat bleibt es demnach bei den landesrechtlichen Kollisionsvorschriften des Landesarchivgesetzes bzw. des Landesdatenschutzgesetzes, wenn der Bund in der

⁹ Vgl. Friedrich Battenberg/Jost Hausmann, Zur Frage der Kollision zwischen der archivgesetzlichen Pflicht zur Anbietung und Übergabe und bereichsspezifischen Lösungs- und Vernichtungsgeboten, Gutachtliche Stellungnahme für die Arbeitsgruppe Archive und Recht der ARK, 2008, S. 3.

betreffenden Lösungsregelung von seiner Regelungskompetenz hinsichtlich der Frage nach dem Verhältnis zum landesrechtlichen Anbietersgebot keinen Gebrauch macht. Aus der Funktion als Lösungs-surrogat ergibt sich auch keine dem Zweck der bundesrechtlichen Lösungs-vorschrift entgegenstehende Minderung des Schutzes der betroffenen personenbezogenen Daten.

2. Verhältnis zwischen den bundesrechtlichen und den landesrechtlichen Datenschutzvorschriften

Der Grundsatz, dass bereichsspezifische Lösungsgebote, auch solche des Bundesrechts, Raum für die Anwendung der landesrechtlichen Kollisionsnormen lassen, wenn die Kollision in dem die Lösungs anordnenden Gesetz nicht bereits geregelt ist, lässt sich auch dem Verhältnis zwischen Datenschutzvorschriften des Bundes und der Länder und dem Verhältnis zwischen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen und den allgemeinen der Landesdatenschutzgesetze entnehmen.

Für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder finden nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BDSG die Datenschutzgesetze der Länder Anwendung. Diese bestimmen, dass, soweit bereichsspezifische Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts den Schutz personenbezogener Daten regeln, diese dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz vorgehen.¹⁰ Der Vorrang bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Vorschriften geht somit nur soweit, wie dort eine Regelung getroffen wird. Sieht eine (bundes)rechtliche Vorschrift also die Lösungs bestimmter personenbezogener Daten vor, ohne das Verhältnis zur archivrechtlichen Anbieterspflicht zu regeln, findet insoweit die entsprechende Kollisionsnorm des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung, die grundsätzlich den Vorrang der Anbieters vor der Lösungs vorsieht.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man unter Umständen, wenn die (auch das betreffende Lösungsgebot enthaltenden) datenschutzrechtlichen Regelungen in dem bundesrechtlichen Spezialgesetz so umfangreich und umfassend sind, dass der Schluss naheliegt, dass der Gesetzgeber den Datenschutz im Spezialgesetz tatsächlich abschließend regeln wollte und somit kein Raum für die Anwendung der Kollisionsnorm des Landesdatenschutzgesetzes verbleibt. Dies ist aber wohl die Ausnahme. Es bleibt im Übrigen bei dem Grundsatz, dass bei Fehlen einer Kollisionsregel in dem die Lösungs anordnenden Bundesgesetz die Kollisionsnorm des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung findet.

3. Der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“

Die hier vertretene Auffassung verstößt nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Nach Art. 31 GG geht Bundesrecht dem Landesrecht vor. Diese generelle Kollisionsnorm für sich widersprechende bundes- und landesrechtliche Vorschriften gilt in den Fällen, in denen beide Normen auf denselben Sachverhalt anzuwenden sind und bei ihrer Anwendung zu verschiedenen Ergebnissen führen können.¹¹ Es kommt insbesondere darauf an, wie weit der Bundesgesetzgeber von seinem Regelungsrecht Gebrauch gemacht hat und

¹⁰ Z. B. § 2 Abs. 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz; § 2 Abs. 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

¹¹ Hans-Günter Hennecke in: Bruno Schmidt-Bleibtreu/Hans Hoffmann/Axel Hopfauf, GG. Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl., 2011, Art. 31 Rn. 21.

wie weit die bundesrechtliche Regelung reicht.¹² Ein Widerspruch zwischen Bundes- und Landesrecht liegt somit z. B. nicht vor, wenn die fraglichen Regelungen bei umfassender Würdigung nicht zu gegenteiligen Ergebnissen kommen, sondern sich vielmehr ergänzen.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass eine bundesrechtliche Löschungsvorschrift, die die Kollision mit der landesrechtlichen Anbieterspflicht nicht selbst auflöst, in der Regel die Frage des Verhältnisses Löschung/Anbieterpflicht und der Anwendung des Grundsatzes der Archivierung als Löschungssurrogat offen lässt. Das bundesrechtliche Lösungsgebot und die landesrechtliche (die Löschung unter Wahrung des mit ihr bezweckten Schutzes der personenbezogenen Daten ersetzende) Archivierung im Falle der Archivwürdigkeit ergänzen sich also und stehen nicht in Widerspruch zueinander. Der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ ist somit nicht berührt.

Es lässt sich also feststellen, dass der Landesgesetzgeber grundsätzlich auch die Anbieterpflicht von Unterlagen anordnen kann, die bundesrechtlichen Lösungsgeboten unterliegen, soweit die Lösungsvorschrift dies nicht ausdrücklich ausschließt bzw. die Kollision nicht selbst regelt.

IV. Die Regelungen der Landesarchivgesetze

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Feststellung ist nun zu fragen, welche Regelungen das jeweilige Landesarchivgesetz zur Anbieterpflicht von bundesrechtlichen Lösungsgeboten enthält. Die entsprechenden Vorschriften in den verschiedenen Landesarchivgesetzen sind von ihrem Wortlaut sehr uneinheitlich.

1. Das Verhältnis der Anbieterpflicht zu bundesrechtlichen Lösungsgeboten nach den Regelungen der Landesarchivgesetze

Die Archivgesetze von Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern bestimmen, dass auch Unterlagen anzubieten sind, die nach Rechtsvorschriften des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten. Unterlagen, die nach Rechtsvorschriften des Bundes gelöscht werden müssten, sind somit nicht ausdrücklich erwähnt. Es stellt sich hier die Frage, ob der Gesetzgeber mit der gewählten Formulierung tatsächlich Unterlagen, die bundesrechtlichen Vernichtungsgeboten unterliegen, von der Anbieterpflicht ausnehmen wollte.

Ausdrücklich in die Anbieterpflicht eingeschlossen sind Unterlagen, die bundesrechtlichen Lösungsgeboten unterliegen, in den Archivgesetzen von Nordrhein-Westfalen¹³, des Saarlandes und Sachsen. Danach sind auch Unterlagen anzubieten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten.

Einige Archivgesetze ordnen lediglich generell an, dass Unterlagen anzubieten sind, die nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden könnten oder müssten, ohne

¹² A. a. O., Art. 31 Rn. 34.

¹³ Vor der Novellierung des Archivgesetzes NRW im Jahr 2010 entsprach die Formulierung derjenigen in den Archivgesetzen von Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern, s. u. VI. 2.

ausdrückliche zwischen bundes- und landesrechtlichen Lösungsgeboten zu unterscheiden, nämlich die Archivgesetze von Hamburg und Schleswig-Holstein.

Das Archivgesetz Rheinland-Pfalz bestimmt, dass Unterlagen anzubieten sind, die nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes vernichtet oder gelöscht werden könnten oder müssten. Unterlagen, die sonstigen Rechtsvorschriften über Löschung unterliegen, werden nicht erwähnt.

Keine ausdrückliche Regelung zur Anbietung von Unterlagen, die Rechtsvorschriften über Löschung unterliegen, enthalten die Archivgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Thüringen¹⁴. Dies schließt die Anbietungspflicht von Unterlagen, die Löschungsvorschriften unterliegen, nicht aus. Der Vorrang der Anbietung ergibt sich hier dennoch aus der entsprechenden Kollisionsnorm der Datenschutzgesetze. Eine eindeutige Aussage, ob die Anbietungspflicht auch bei *bundesrechtlichen* Löschungsvorschriften vorgehen soll, lässt sich daraus nicht entnehmen.

Daneben enthalten die Archivgesetze, in sehr unterschiedlichen Formulierungen, Regelungen, nach denen Unterlagen anzubieten sind, die Geheimhaltungsvorschriften, teilweise ausdrücklich auch solchen des Bundes, unterliegen. Geheimhaltungsvorschriften sind jedoch nicht mit Lösungs- oder Vernichtungsgeboten gleichzusetzen. Die archivgesetzlichen Vorschriften, die die Anbietung im Falle von Geheimhaltungsvorschriften regeln, sind somit nicht in die Betrachtung einzubeziehen.

2. Auslegung der Regelungen der Landesarchivgesetze

Vor dem Hintergrund der erheblich voneinander abweichenden Formulierungen der Vorschriften der Landesarchivgesetze, die den Grundsatz des Vorrangs der Anbietungspflicht vor Rechtsvorschriften über Löschung regeln, stellt sich die Frage, ob sich daraus jeweils nach dem Willen des Landesgesetzgebers ein Vorrang der Anbietung auch vor *bundesrechtlichen* Löschungsvorschriften ergibt. Es stellt sich auch die Frage, ob die unterschiedlichen Formulierungen diesbezüglich in den Ländern zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Insbesondere ist dies zu klären mit Hinblick auf die Archivgesetze, in denen zwar Rechtsvorschriften über die Löschung, aber nicht ausdrücklich solche des Bundes erwähnt sind oder sogar, jedenfalls dem Wortlaut nach, die Anbietung im Falle bundesrechtlicher Lösungsgebote ausschließen (Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern).

Auch hier ist zunächst von dem anerkannten Grundsatz auszugehen, dass der Archivierung die Funktion eines Lösungssurrogats zukommt. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass nach der oben getroffenen Feststellung grundsätzlich landesrechtliche Vorschriften auch die Anbietung von bundesrechtlichen Vernichtungsgeboten unterliegenden Unterlagen vorsehen können.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich nach der Intention der Landesgesetzgeber die Anbietungspflicht so weitgehend auf Unterlagen erstrecken soll, die Lösungsvorschriften unterliegen, wie dies (auch mit Hinblick auf ihre

¹⁴ Vor der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Novellierung zählte auch das Sächsische Archivgesetz zu dieser Gruppe.

Kompetenz im Verhältnis zum Bundesgesetzgeber) möglich ist. Daraus ergibt sich sowohl für die Länder, deren Archivgesetze ausdrücklich auch im Falle bundesrechtlicher Löschungsvorschriften die Anbietetung anordnen, als auch für die Länder, in deren Archivgesetzen nur generell von Rechtsvorschriften über die Löschung die Rede ist oder in denen sich der Vorrang der Anbietetung vor der Löschung lediglich aus der datenschutzgesetzlichen Kollisionsnorm ergibt, die Anbietetungspflicht auch vor bundesrechtlichen Lösungsgebieten Vorrang hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn die bundesrechtliche Lösungsvorschrift die Kollision selbst auflöst.

Problematisch ist die Formulierung in den Archivgesetzen Brandenburgs, Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns. Der Wortlaut differenziert nicht nur zwischen Unterlagen, die gelöscht werden könnten und solchen, die gelöscht werden müssten einerseits und Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes andererseits, sondern unterlässt die Nennung von Unterlagen, die nach Rechtsvorschriften des *Bundes* gelöscht werden *müssten*. Auch wenn man annimmt, dass der Gesetzgeber einen möglichst weitgehenden Vorrang der Anbietetung vor Lösungsgebieten regeln wollte, ist hier aufgrund der differenzierenden Formulierung wohl davon auszugehen, dass die Auslassung der bundesrechtlichen Vorschriften nicht lediglich auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen ist. Auch eine vergleichende Auslegung, die mit Blick auf die übrigen Landesarchivgesetze im Ergebnis auch hier zum Vorrang der Anbietetungspflicht vor Bundesvorschriften kommt, scheidet aufgrund des eindeutigen Wortlauts aus. Das Zurücktreten der Anbietetungspflicht hinter bundesrechtlichen Vorschriften ist offenbar gewollt. Möglicherweise hat der Landesgesetzgeber in Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern, entgegen der oben unter IV. vertretenen Auffassung, angenommen, er könne einen Vorrang der Anbietetungspflicht vor bundesrechtlichen Lösungsgebieten nicht anordnen, weil diese als Bundesrecht in jedem Fall einer landesarchivgesetzlichen Vorschrift vorgehen würden. Ob diese Annahme der Grund für die Formulierung ist, ergibt sich unter Umständen aus den Gesetzgebungsmaterialien. Demnach können in Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern Unterlagen, die bundesrechtlichen Lösungsvorschriften unterliegen, nur archiviert werden, wenn das Bundesrecht die Kollision zugunsten der landesrechtlichen Anbietetungspflicht auflöst. Im Falle einer Novellierung dieser Archivgesetze sollte die Formulierung dahingehend geändert werden, dass sie ausdrücklich auch bundesrechtliche Lösungsvorschriften einschließt, was, wie oben dargestellt, möglich ist.

V. Ergebnis

Im Ergebnis lassen alle Landesarchivgesetze mit Ausnahme der Archivgesetze Brandenburgs, Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns die Archivierung von Unterlagen, die bundesrechtlichen Lösungsgebieten unterliegen, zu, sofern das betreffende Bundesgesetz die Kollision nicht ausdrücklich anders auflöst.